

Vertrags- und Haftungsrecht

Aufgabe 1

Manuel Mausz, 0728348
manuel-uni@mausz.at

Wien, am 25. Apr 2010

Frage: Hat Hr. Mayer dem Hr. Huber gegenüber beim Heurigen ein rechtswirksames Angebot abgegeben?

Antwort: Nein, Hr. Mayer hat keine mit rechtsfolgenwillen ausgestattete Offerte abgegeben. Sondern nur unverbindlich darüber gesprochen.

Frage: Stellt das Inserat in der Krone eine rechtswirksames Angebot dar?

Antwort: Nein, da Hr. Mayer durch das Inserat nur zur Abgabe eines Angebots einlädt. Aufgrund dieser Aufforderung kann dann der Interessent seinerseits ein für ihn bindendes Angebot abgeben. Hr. Mayer fehlt also der Bindungswille.

Frage: Hat Welser das Angebot telefonisch angenommen und so einen Vertrag geschlossen?

Antwort: Nein, Hr. Welser nimmt das Angebot nicht an, denn es ist keines abgegeben worden. Statt dessen stellt er ein Angebot an Hr. Mayer und diese schließen einen Vorvertrag ab.

Frage: Ist Hr. Mayer tatsächlich daran gebunden Hr. Huber die Vespa zu verkaufen?

Antwort: Hr. Mayer ist nicht daran gebunden, da kein rechtswirksames Angebot abgegeben wurde (siehe Frage #1). Allerdings erklärt er sich danach doch einverstanden die Vespa zu verkaufen und dadurch wird der Kaufvertrag geschlossen.

Frage: Kann Hr. Welser gegenüber Hr. Mayer wirklich rechtlich vorgehen, weil dieser die Vespa an Hr. Huber verkauft hat? Welche Ansprüche könnte Welser haben?

Antwort: Ja, er kann den Vertrauensschaden, der Schaden, der dem Verletzten dadurch entsteht, dass er auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts oder auf die Richtigkeit einer Erklärung vertraut [*Wikipedia: Vertrauensschaden*], einfordern. Der entstandene Vertrauensschaden entspricht in diesem Fall den Fahrtkosten.